

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

209 02 811 022 902 00

Baden-Württemberg

Industrie: Angestellte
Holz und Kunststoff be- und verarbeitende
Industrie

Abschluss:	24.03.1983
gültig ab:	01.05.1983
kündbar zum:	3 Mo

GEHALTSRAHMENTARIFVERTRAG

Zwischen dem

- 1.) Verband der Württembergischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e.V., Stuttgart,
- 2.) Verband der Badischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e.V., Karlsruhe,
- 3.) Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Südbaden e.V., Freiburg,
- 4.) Verband der Württembergischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie e.V., Stuttgart,
- 5.) Verband Badischer Säge- und Holzindustrie e.V., Freiburg
- 6.) Fachverband Holz- + Kunststoff Baden-Württemberg – Landesinnungsverband des Schreinerhandwerks, Stuttgart
- 7.) Landesinnungsverband des Glaserhandwerks, Fachverband Fensterbau Baden-Württemberg, Stuttgart

einerseits und der

Gewerkschaft Holz und Kunststoff,
Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart

andererseits, wird folgender

Gehaltsrahmentarifvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Firmentarifvertrag gilt:

- räumlich:** Für das Bundesland Baden-Württemberg.
- fachlich:** Für die Betriebe der von den Vertragspartner/innen in den Manteltarifverträgen erfaßten Industrie und Handwerkszweige.

- persönlich:** Für alle Angestellte, die eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betrieben ausüben.
- Tarifgebundenheit:** Tarifgebunden sind gemäß §3 des Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaften und die Mitglieder der vertragsschließenden Arbeitgeberverbände.

§ 2

Eingruppierung der Tätigkeiten

1. Die Angestellten werden in eine der in der Anlage dieses Vertrages (Tarifgruppenverzeichnis) festgelegten Tarifgruppen eingruppiert.
2. Die Eingruppierung in eine Tarifgruppe ist nicht von der beruflichen Bezeichnung, sondern allein von der Tätigkeit des Angestellten abhängig. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale. Die bei den Tarifgruppen aufgeführten Beispiele gelten nur insoweit, als die dazugehörenden Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Gruppe erfüllt sind. Die Beispiele sind im übrigen weder erschöpfend, noch für jeden Betrieb zutreffend in Zweifelsfällen ist ein Angestellter in diejenige Gruppe einzureihen, die seinem Aufgabenkreis am nächsten kommt. Die Art des Erwerbs und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten ist an keine bestimmten Bedingungen gebunden. Aus Titeln und Berufsbezeichnungen können keine Gehaltsansprüche abgeleitet werden.
3. Übt ein Angestellter nicht nur aushilfs- oder vertretungsweise nach Tarifgruppen verschiedenwertige Tätigkeiten aus, so erfolgt die Eingruppierung in diejenige Gruppe, welche seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.
4. Für die Dauer einer vertretungs- oder aushilfsweisen Tätigkeit, die in einer höheren Tarifgruppe geleistet wird, besteht Anspruch auf das Tarifgehalt der höheren Tarifgruppe, wenn diese Tätigkeit sechs Wochen übersteigt.
5. Jede Eingruppierung und Umgruppierung ist dem Angestellten und dem Betriebsrat, letzterem unter Angabe der Tätigkeit, schriftlich mitzuteilen.

Für die Mitwirkung des Betriebsrates gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG).

6. Gegen eine Eingruppierung oder Umgruppierung kann von vom Angestellten oder vom Betriebsrat Einspruch beim Arbeitgeber eingelegt werden.

7. Der Betriebsrat oder der Angestellte hat das Recht, beim Arbeitgeber eine Änderung der Eingruppierung bzw. Umgruppierung zu beantragen.

Wenn über einen Einspruch oder Antrag auf Änderung keine Einigung erzielt wird, findet die jeweilige Schiedsordnung der Tarifvertragsparteien Anwendung. Durch die Schiedsstelle wird die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht ausgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien verpflichtet sich jedoch, ihre Mitglieder zur Inanspruchnahme der Schiedsstelle anzuhalten.

8. Ist die schriftliche Mitteilung der Eingruppierung oder Umgruppierung nach Ziffer 5 nicht erfolgt, so entfallen hinsichtlich der Eingruppierung die tariflichen Ausschlußfristen.

Protokollnotiz

Unter den Tarifvertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber daß:

- 1. die Eingruppierung bzw. Umgruppierung durch den Arbeitgeber erfolgt,*
- 2. die Eingruppierung bzw. Umgruppierung im Falle von Einsprüchen oder Anträgen auf Änderung bis zu deren endgültiger Erledigung gilt,*
- 3. Falls die Erledigung des Einspruchs oder des Antrags auf Änderung zu einer Höhergruppierung führt, diese vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Einspruchs oder des Antrags auf Änderung an gilt*

§ 3

Beschäftigungsdauer in der Tarifgruppe

1. In den Tarifgruppen K 1 bis K 5 und T 1 bis T 5 werden die Angestellten entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung innerhalb der jeweiligen Tarifgruppe Gehaltsstufen sind wie folgt aufgegliedert:

In den Tarifgruppen K 1 bis K 5 und T 1 bis T 4

Anfangsgehalt
nach 2 Jahren Beschäftigungsdauer
nach 4 Jahren Beschäftigungsdauer
nach 5 Jahren Beschäftigungsdauer

In den Tarifgruppen K 5 und T 5

Anfangsgehalt
nach 2 Jahren Beschäftigungsdauer
nach 4 Jahren Beschäftigungsdauer

Jugendliche mit Lehrzeit (J 1) unter 18 Jahren erhalten 95% des Anfangsgehaltes der Tarifgruppe. Jugendliche ohne Lehrzeit (J 2) unter 18 Jahren erhalten 90% des Tarifgehalts der Tarifgruppe.

2. Als Beschäftigungsjahre werden diejenigen Jahre gewertet, die seit der Eingruppierung der Angestellten in dieselbe Tarifgruppe vergangen sind. Als Beschäftigungsjahre in der jeweiligen Tarifgruppe gelten auch solche Beschäftigungsjahre, die vor der Einstellung in einem anderen betrieb nachweislich in der gleichwertigen Tätigkeit vergangen waren, in Zweifelsfällen obliegt die Führung des Nachweises dem Angestellten.
3. Rückt ein Angestellter in eine höhere Tarifgruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt in der neuen Tarifgruppe folgende höhere Tarifgehalt.
4. Beim Aufrücken in eine höhere Tarifgruppe oder eine höhere Gehaltsstufe sowie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist das höhere Tarifgehalt vom Beginn des Monats zu zahlen, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.
5. Beim Vorrücken in eine höhere Tarifgruppe besteht ein Anspruch auf eine seitherige Leistungszulage nicht mehr. Eine Minderung des Effektivgehalts darf dadurch nicht eintreten.

§ 4

Gehaltshöhe

1. Die Gehaltshöhe auf der Grundlage der Tarifgruppen, der Beschäftigungsdauer und des Gehaltsschlüssels der Jugendlichen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag.
2. Die frei zu vereinbarenden Gehälter der Tarifgruppen K7 und T7 müssen mindestens 10% über den Tarifgehältern von K6 und T6 liegen.

§ 5

Überleitungsbestimmungen

1. Die Eingruppierung der Angestellten aufgrund ihrer Tätigkeit nach der neuen Tarifgruppeneinteilung ist bis 31. August 1983 durchzuführen und, soweit die Gruppe sich ändert oder, wenn dies nicht der Fall ist, eine Mitteilung über die Einstufung bisher nicht erfolgt war, den Angestellten mitzuteilen.
2. Beschäftigungsjahre innerhalb der Tarifgruppe, die vor Einführung des neuen Tarifgruppenverzeichnisses zurückgelegt wurden, werden angerechnet.
3. Sofern durch diesen Gehaltsrahmentarifvertrag Verdiensterhöhungen eintreten, können darauf in vollem Umfang seither vom Betrieb gewährte übertarifliche Zulagen aller Art angerechnet werden.

Treten trotz Anrechnung solcher Zulagen noch Verdiensterhöhungen ein, ist die Hälfte der Differenz mit Inkrafttreten des Gehaltstarifvertrages im Jahre 1983, der Rest mit Inkrafttreten des ihm folgenden Gehaltstarifvertrages zu vergüten.

4. Erhalten Angestellte durch diesen Gehaltsrahmentarifvertrag ein niedrigeres Tarifgehalt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tarifgehalt und dem neuen Tarifgehalt als Besitzstandszulage gewährt und ausgewiesen.

Nur diese Besitzstandszulage nimmt an Tarifgehaltserhöhungen nicht teil. Sie kann jedoch bei Aufrücken des / der Angestellten in eine höhere Gehaltsstufe innerhalb der Tarifgruppe entsprechend abgebaut werden.

5. Soweit in Betrieben bisher mehr Tarifgruppen als die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vorhanden sind, wird dieser Zustand von den Tarifvertragsparteien anerkannt. Weiterhin können, wenn die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, durch Betriebsvereinbarung im Einverständnis mit den Tarifvertragsparteien weitere Tarifgruppen gebildet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1983 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30. Juni 1986, gekündigt werden.
2. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft:
 - Gehaltsrahmentarifvertrag vom 14. Januar 1972, abgeschlossen mit den unter 1), 2), 6) und 7) des Rubrums genannten Verbänden;
 - Manteltarifvertrag für die Angestellten der Industrie in Südbaden vom 4. Oktober 1971 in der Fassung vom 16. Dezember 1974, abgeschlossen mit den unter 3) und 5) des Rubrums genannten Verbänden;
 - Manteltarifvertrag für die Angestellten der Industrie Nordwürttemberg und Nordbaden sowie Südwürttemberg-Hohenzollern vom 1. März 1973, abgeschlossen mit dem unter 4) des Rubrums genannten Verband.

Anlage: Tarifgruppenverzeichnis

Stuttgart, den 24. März 1983

Verband der Württembergischen Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung e.V., Stuttgart

Unterschriften

Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Unterschrift

Verband der Badischen Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung e.V., Karlsruhe

Unterschriften

Verband der Holzindustrie und Kunststoff-
verarbeitung Südbaden e.V., Freiburg

Unterschriften

Verband der Württembergischen Säge- und
Holzbearbeitungsindustrie e.V., Stuttgart

Unterschriften

Verband Badischer Säge- und Holzindustrie e.V.,
Freiburg

Unterschriften

Fachverband Holz + Kunststoff Baden-
Württemberg, Landesinnungsverband
des Schreinerhandwerks, Stuttgart

Unterschriften

Landesinnungsverband des Glaserhandwerks,
Fachverband Fensterbau Baden-Württemberg,
Stuttgart

Unterschriften

Anlage

zum Gehaltsrahmentarifvertrag vom 24. März 1983

Tarifgruppenverzeichnis

Kaufmännische Tätigkeiten

Gruppe K 1

Tätigkeitsmerkmale:

Einfache Tätigkeiten, die nach entsprechender Einweisung ausgeführt werden können und die in der Regel keine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

Beispiel:

- Fertigmachen der Post, Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen;
- Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen;
- Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage, auch mit Maschine;
- Werkstattsschreiber/innentätigkeit einfacher Art;
- Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen, soweit die Voraussetzungen für K 2 nicht erfüllt sind (in der Regel von Nachwuchskräften während der Einarbeitungszeit);
- Bedienen von Datenerfassungsgeräten nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen;
- Bedienen von DV-Zusatzgeräten (z.B. Lochschriftübersetzer, Formularschneid- und -separiermaschinen) nach genauer Anleitung und aufgrund vorhandener Bedienungsanweisung.

Gruppe K 2

Tätigkeitsmerkmale:

Kaufmännische und bürotechnische Tätigkeiten, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen. Die Arbeiten dieser Gruppe erfolgen nach eingehender Anweisung.

Beispiele:

- Einfacherer Arbeiten – auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen – an Sach- oder Kontokorrentkonten, in der Lohnabrechnung und im Rechnungswesen (z.B. als Auftragsbearbeiter, Vor- oder Nachberechner/in, soweit nicht die Voraussetzungen für K 3 gegeben sind); Tätigkeit als Werkstattschreiber/in oder Registrator/in;
- Tätigkeit im Lager- und/oder Materialwesen (auch Verwalten eines kleineren Lagers) oder im Versand;
- Bedienen von Fernsprech- und/oder Fernschreibanlagen;
- Erledigung von Routine-Schriftwechsel;
- Geläufiges Aufnehmen von Stenogrammen (erforderlich sind in der Regel etwa 150 Silben),
- Sicheres Übertragen von Stenogrammen oder Textträgern (erforderlich sind in der Regel etwa 180 Anschläge);
- Bedienen von Datenerfassungs- und –prüfgeräten nach Unterlagen;
- Selbständiges Bedienen und Schalten von DV-Zusatzgeräten.

Gruppe K 3

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten gemäß K 2, wenn der Aufgabenbereich besonders Anforderungen an Kenntnisse oder Erfahrungen stellt und eine überwiegend selbständige Arbeitsweise erfordert.

Gruppe K 4

Tätigkeitsmerkmale:

Kaufmännische und bürotechnische Tätigkeiten, die gegenüber der Gruppe K 3 erhöhte Fachkenntnisse oder Erfahrungen erfordern. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen allgemeiner Anweisungen.

Beispiele:

- Führen von Sach- oder Kontokorrentkonten, auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen, Teilarbeiten an Betriebsabrechnungsbogen;
- Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen;
- Verwalten von Registraturen;
- Führen einer Kasse; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs, einschließlich der Fristenüberwachung (Sachbearbeiter/in im Einkauf oder Verkauf);
- Verwalten eines Lagers oder vergleichbare Tätigkeiten im Lager- oder Materialwesen;
- Expeditionsarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern;
- Tätigkeit als Korrespondent/in;
- Tätigkeit als Nachkalkulator/in;
- Tätigkeit als Rechnungsprüfer/in;
- Fremdsprachliches Übersetzen, stenografisches Aufnehmen und Übertragen von fremdsprachlichen Texten;
- Tätigkeit als Gruppenleiter/in in Datenerfassungsabteilungen;
- Tätigkeit als Programmierer/in und/oder Operator/in.

Protokollnotiz:

Nach K4 können Angestellte eingruppiert werden, die zwar mit Aufnahmen und Übertragen von Stenogrammen beschäftigt sind, bei denen im übrigen aber die Tätigkeit nach den Voraussetzungen der Gruppe K 4 überwiegen.

Gruppe K 5

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten gemäß K 4, wenn der Aufgabenbereich Anforderungen an besondere Kenntnisse oder Erfahrungen stellt und eine weitgehend selbständige Arbeitsweise erfordert.

Gruppe K 6

Tätigkeitsmerkmale:

Kaufmännische und bürotechnische Tätigkeiten, die selbständig und verantwortlich ausgeübt werden und umfangreiche Berufserfahrung und Sachkunde sowie Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordern.

Beispiele:

- Den vorstehenden Merkmalen entsprechende Tätigkeiten auf den Gebieten: Finanz-, Betriebs-, Lohn-, und Gehaltsbuchhaltung, Einkauf, Verkauf, Versand, Kalkulation, Lager- und Materialwesen;
- Tätigkeit als fremdsprachlicher Korrespondent oder gleichwertige fremdsprachliche Tätigkeit (auch als Dolmetscher), die in der Regel mehrjährige Auslandserfahrung erfordern;
- Tätigkeit als Sekretär oder Sekretärin, mit der nicht nur gelegentlich das Aufnehmen und Übertragen von fremdsprachlichen Stenogrammen sowie Übersetzarbeiten verbunden ist;
- Erarbeiten von DV-Programmen;
- Tätigkeit als DV-Organisator oder DV-Systemanalytiker.

Gruppe K 7

Tätigkeitsmerkmale:

Verantwortliche kaufmännische Tätigkeiten mit Dispositionsbefugnissen oder hochwertige Tätigkeiten, zu denen besondere theoretische Fachkenntnisse und längere Erfahrungen erforderlich sind, die über die Merkmale von K 6 hinausgehen. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten im Rahmen der Betriebserfordernisse selbständig.

Technische Tätigkeiten

Gruppe T 1

Tätigkeitsmerkmale:

Einfache technische Tätigkeiten, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

Beispiele:

- Einfaches Kopieren von Zeichnungen und Zeichnen einfacher Werkzeuge nach Vorlage sowie Ausführen einfacher Zeichnungsänderungen;
- Ablegen von Zeichnungen;
- Führen von technischen Karteien.

Gruppe T 2

Tätigkeitsmerkmale:

Einfache technische Tätigkeiten, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

Beispiele:

- Zeichnen von Teilen oder Schaltplänen;
- Detaillieren von Maschinen- oder Baukonstruktionen nach eindeutigen Angaben und Unterlagen;
- Konstruieren von einfachen Teilen, Werkzeugen, Vorrichtungen;
- Einfaches technisches Rechnen;
- Einfache Arbeiten der technischen Vorkalkulation;
- Terminverfolgen auf kleineren Arbeitsgebieten;
- Ermitteln von Stückzeiten nach vorhandenen Tabellen und Zeitrichtwerten;
- Bestellen von Teilen und Werkstoffen nach Unterlagen einschließlich Mengenberechnung;

- Fotografieren technischer Objekte;
- Technische Arbeiten in der Qualitätskontrolle (Prüfen und Kontrollieren auf Einhaltung der Qualitätsbedingungen, Durchführen von Analysen oder physikalischen Prüfungen nach festgelegten Vorschriften);
- Führen größerer technischer Karteien.

Gruppe T 3

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten gemäß T 2, wenn der Aufgabenbereich besondere Anforderungen Kenntnisse oder Erfahrungen stellt und eine überwiegend selbständige Arbeitsweise erfordert.

Gruppe T 4

Tätigkeitsmerkmale:

Schwierige technische Tätigkeiten, die mehrjährige Berufserfahrung oder einer Fachschulausbildung entsprechende Berufserkenntnisse erfordern. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten selbständig und eigenverantwortlich aufgrund gegebener Unterlagen und Anweisungen.

Beispiele:

- Konstruieren von einfachen Maschinen, von Bauelementen sowie Werkzeugen und Vorrichtungen;
- Aufstellen und Berechnen von Schaltplänen;
- Ausarbeiten von Projekten oder Angeboten;
- Ausarbeiten von Fertigungs- oder Verfahrensplänen;
- Terminverfolgen und größeren Arbeitsgebieten;
- Durchführen und Auswerten von Zeitaufnahmen;
- Technische Kalkulation;
- Tätigkeit als Abnahme- oder Prüftechniker/in in der Qualitätskontrolle oder im Labor.

Gruppe T 5

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten gemäß T 4, wenn der Aufgabenbereich Anforderungen an besondere Kenntnisse oder Erfahrungen stellt und eine weitgehend selbständige Arbeitsweise erfordert.

Gruppe T 6

Tätigkeitsmerkmale:

Technische Tätigkeiten von erhöhter Schwierigkeit oder größerer Wichtigkeit, die in weitgehender Selbständigkeit und entsprechender Verantwortlichkeit erledigt werden. Für diese Tätigkeiten sind besondere Fachkenntnisse oder umfangreiche Berufserfahrung erforderlich.

Beispiele:

- Konstruktions- und Berechnungsarbeiten (auch Berechnungen in der Statik);
- Ausarbeiten oder Kalkulieren schwieriger Projekte und/oder Angebote;
- Aufstellen schwieriger Arbeitspläne in der Arbeitsvorbereitung und im Terminwesen;
- Tätigkeit als Abnahme- oder Prüfungsingenieur/in in der Qualitätskontrolle oder im Labor.

Gruppe T 7

Tätigkeitsmerkmale:

Verantwortliche technische Tätigkeiten mit Dispositionsbefugnissen oder hochwertige Tätigkeiten, zu denen theoretische Fachkenntnisse und längere Erfahrungen erforderlich sind, die über die Merkmale von T6 hinausgehen. Die Angestellten dieser Gruppe arbeiten im Rahmen der Betriebserfordernisse selbständig.

Tätigkeiten als Meister/in bzw. Werksmeister/in

Gruppe M 1

Tätigkeit als Meister/in in einem einfachen Aufgabengebiet.

Gruppe M 2

Tätigkeiten als Meister/in mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen in einem Aufgabengebiet von begrenzter Bedeutung oder mit Unterstellung unter einen anderen Meister.

Gruppe M 3

Tätigkeit als Meister/in in einem wichtigen Aufgabengebiet, für das eine berufliche Fachausbildung oder entsprechende Kenntnisse und eine gründliche Berufserfahrung erforderlich sind, soweit ausschließliche Tätigkeit als Ausbilder/in.

Gruppe M 4

Tätigkeit als Meister/in einer besonders wichtigen Abteilung sowie Tätigkeit als Obermeister/in (nächst der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter oder deren / dessen Beauftragte/n) mehrerer Abteilungen oder selbständiger Obermeister/in eines kleinen Betriebes sowie Meister/in, der eine Ausbildungswerkstätte leitet und Ausbildungs- bzw. Lehrpläne erstellt.

**Mitglied werden in der
IG Metall, den
Kompetenz zahlt sich aus!**

Wer Hilfe braucht und gegebenenfalls Rechtsschutz,

der wende sich an unserer zuständige

Verwaltungsstelle:

IG Metall

Verwaltungsstelle Esslingen

Telefon: 0711/93 1805-0

Julius-Motteler-Str. 12

Fax: 0711/93 1805-34

73728 Esslingen/Neckar

E-Mail: vst.esslingen@igmetall.de